



ANTRÄGE

**ZUR ORDENTLICHEN
MITGLIEDERVERSAMMLUNG 2025
IM HYBRID-FORMAT DES
BALLSPIELVEREIN BORUSSIA 09 E.V.
DORTMUND**

I. SATZUNGSÄNDERUNGSAНTRÄGE

1.) ÄNDERUNG DER SATZUNG

durch Neufassung des § 17 Absätze (1), (5) und (7)
(weiteres ordentliches Vorstandsmitglied)

1. ANTRAG DER VORSTANDSMITGLIEDER DR. REINHOLD LUNOW, SILKE SEIDEL UND BERND MÖLLMANN:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund in der Fassung vom 03.02.2023 dahingehend zu ändern, dass § 17 Absätze (1), (5) und (7) wie folgt neugefasst werden:

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
<p>§ 17 Absätze (1), (5) und (7) der Satzung des BV. Borussia 09 e. V. Dortmund lauten in der gegenwärtigen Fassung:</p>	<p>§ 17 Absätze (1), (5) und (7) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund sollen bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:</p>
<p>§ 17 ZUSAMMENSETZUNG</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Präsidentenb) seinem Stellvertreterc) dem Schatzmeister <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Finden die Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so kann der Wahlausschuss für jedes zu wählende Vorstandamt erneut veränderte Vorschläge zur Abstimmung stellen. Finden auch die veränderten Vorschläge nicht die vorgeschriebene Mehrheit oder werden veränderte Vorschläge nicht zur Abstimmung gestellt, so werden der Präsident, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister ohne Vorschlag des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p>	<p>§ 17 ZUSAMMENSETZUNG</p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none">a) dem Präsidentenb) seinem Stellvertreterc) dem Schatzmeisterd) sowie einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied. <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) [...]</p> <p>(5) Der Präsident, sein Stellvertreter, und der Schatzmeister sowie das weitere ordentliche Vorstandsmitglied werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Finden die Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so kann der Wahlausschuss für jedes zu wählende Vorstandamt erneut veränderte Vorschläge zur Abstimmung stellen. Finden auch die veränderten Vorschläge nicht die vorgeschriebene Mehrheit oder werden veränderte Vorschläge nicht zur Abstimmung gestellt, so werden der Präsident, sein Stellvertreter, oder der Schatzmeister oder das weitere ordentliche Vorstandsmitglied ohne Vorschlag des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung gewählt.</p>

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
<p>Fortsetzung:</p> <p>§ 17 ZUSAMMENSETZUNG</p> <p>(6) [...]</p> <p>(7) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis dürfen der Stellvertreter und der Schatzmeister den Verein nur gemeinschaftlich vertreten, wenn der Präsident verhindert ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenübereinstimmung gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>(8) [...]</p> <p>(9) [...]</p>	<p>Fortsetzung:</p> <p>§ 17 ZUSAMMENSETZUNG</p> <p>(6) [...]</p> <p>(7) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis dürfen der Stellvertreter und der Schatzmeister zwei andere Mitglieder des Vorstandes den Verein nur gemeinschaftlich vertreten, wenn der Präsident verhindert ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenübereinstimmung gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.</p> <p>(8) [...]</p> <p>(9) [...]</p>

2. BEGRÜNDUNG

Dem Ballspielverein Borussia 09 e.V., Dortmund gehören inzwischen über rund 231.000 Mitglieder an. Der Vorstand hat in den zurückliegenden Monaten nicht nur die Professionalisierung der Geschäftsstelle vorangetrieben und hat hier weiteren Handlungsbedarf auch in Bezug auf die Stärkung des personellen Unterbaus ausgemacht. Auch auf Ebene der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder scheint es sinnvoll zu sein, ein weiteres Vorstandamt zu schaffen, um den gestiegenen Anforderungen an die Professionalisierung der Vereinsverwaltung künftig stärker und sachgerechter Rechnung zu tragen.

Diese Möglichkeit soll mit der beantragten Satzungsänderung geschaffen werden.

2.) ÄNDERUNG DER SATZUNG

durch Neufassung des § 19 Absatz (2) und Einfügen eines § 20 (neu)
(Aufgaben des Wahlausschusses (Mehrfachvorschläge, Transparenz))

1. ANTRAG DES MITGLIEDS DIRK KIEßLING:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund in der Fassung vom 03.02.2023 dahingehend zu ändern, dass § 19 Absatz (2) wie folgt neu gefasst wird und ein neuer § 20 eingefügt wird. Die bisherigen §§ 20 bis 24 der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund werden die Nummerierung §§ 21 bis 25 tragen:

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
§ 19 Absatz (2) der Satzung des BV. Borussia 09 e. V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung:	§ 19 Absatz (2) und der neueingeführte § 20 der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund sollen bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:
§ 19 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN (1) [...] (2) Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für den Vorstand, für die vier zu wählenden Mitgliedern des Wirtschaftsrates sowie für die zwei zu wählenden Kassenprüfer vorzuschlagen. (3) [...] (4) [...] (5) [...]	§ 19 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN (1) [...] (2) Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für den Vorstand, für die vier zu wählenden Mitgliedern des Wirtschaftsrates sowie für die zwei zu wählenden Kassenprüfer vorzuschlagen. Dabei sind die Maßgaben des § 20 („Mehrfachvorschläge, Transparenz“) zu beachten. (3) [...] (4) [...] (5) [...]
-	§ 20 MEHRFACHVORSCHLÄGE, TRANSPARENZ (1) Der Wahlausschuss prüft alle eingegangenen Kandidaturen nach zuvor bekanntgemachten, sachlichen Eignungskriterien und unterbreitet der Mitgliederversammlung für jedes zu besetzendes Amt mindestens einen Wahlvorschlag.

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:

-

VORGESEHENE FASSUNG:

Fortsetzung:

**§ 20 MEHRFACHVORSCHLÄGE,
TRANSPARENZ**

- Für den Vorstand gilt: Mehrere Wahlvorschläge sind zulässig. Sie sind zu unterbreiten, wenn mehrere Kandidaturen als geeignet festgestellt wurden, es sei denn, zwingende verbandsrechtliche Vorgaben (insbesondere der DFL- Lizenzierungsordnung) schreiben ausdrücklich eine Beschränkung auf einen Kandidaten vor.
- Für den Wirtschaftsrat und sonstige Vereinsorgane, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, gilt: Mehrere Wahlvorschläge sind zu unterbreiten, sobald mehr geeignete Kandidaturen vorliegen, als Ämter zu besetzen sind.

(2) Die Eignungskriterien, die erforderlichen Unterlagen, die Fristen und das Prüfverfahren regelt die Wahlordnung bzw. die Geschäftsordnung des Wahlausschusses. Sie sind rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist zu veröffentlichen und für alle Kandidaturen gleich anzuwenden. Der Wahlausschuss wahrt Neutralität und Gleichbehandlung.

(3) Der Wahlausschuss erstellt vor der Mitgliederversammlung eine Liste der geeigneten Kandidaturen (Wahlvorschläge) mit Kurzangaben zur Person und gibt ablehnende Entscheidungen mit einer Mindestbegründung bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt in einer für die Mitglieder zugänglichen Form (z. B. Ver einswebseite, MV- Unterlagen).

(4) Im Sinne dieses Paragrafen ist

- a) „Kandidatur“ das frist- und formgerechte Einverständnis einer Person, für ein in der Satzung vorgesehenes, durch die Mitgliederversammlung zu wählendes Vereinsamt (insbesondere Vorstand, Wirtschaftsrat) zur Wahl zu stehen, unabhängig davon, ob dies auf einer Selbstbewerbung oder auf einem Vorschlag durch ein Organ oder durch Dritte beruht;
- b) „Wahlvorschlag“ eine vom Wahlausschuss nach Prüfung der Eignung zur Abstimmung in der Mitgliederversammlung freigegebene Kandidatur.

Die in diesem Antrag genannten Nummerierungen von Paragraphen und Absätzen beziehen sich auf die zum Antragszeitpunkt aktuelle Fassung der Satzung (in Kraft getreten am 03.02.2023). Die Nummerierungen sind redaktionell anzupassen, soweit sich dahingehend aufgrund weiterer Anträge Änderungen ergeben sollten.

2. BEGRÜNDUNG

- Demokratie & Transparenz: Die Mitgliederversammlung erhält echte Wahlmöglichkeiten, wenn mehrere geeignete Kandidaturen vorliegen.
- Rechtssicherheit: Klare Definitionen („Kandidatur“ vs. „Wahlvorschlag“) verhindern Missverständnisse und passen sowohl auf Selbstbewerbungen als auch auf Vorschläge durch Organe.
- DFL-Konformität: Für den Vorstand bleibt die Mindestanforderung „mindestens ein Vorschlag“ erhalten; Mehrfachvorschläge sind möglich, aber nur ausgeschlossen, wenn zwingendes Verbandsrecht dies fordert. Damit ist die Regelung mit § 4 Nr. 9 LO DFL vereinbar.
- Gleichbehandlung: Alle Kandidaturen werden nach denselben Kriterien geprüft.
- Planbarkeit: Klare Regeln für Fälle, in denen mehrere Ämter (z. B. vier Plätze im Wirtschaftsrat) gleichzeitig zu besetzen sind.

3.) ÄNDERUNG DER SATZUNG

**Einfügung eines § 17 Absatz (6) (neu) und durch Einfügung eines
§ 20 Absatz (4) (neu)**
(Einführung einer Altersgrenze für Vereinsorgane)

1. ANTRAG DES MITGLIEDS DIRK KIEßLING:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund in der Fassung vom 03.02.2023 dahingehend zu ändern, dass ein neuer § 17 Absatz (6) und ein neuer § 20 Abs. (4) eingefügt werden. § 17 Absätze (6) bis (9) der gegenwärtigen Fassung bleiben als § 17 Absätze (7) bis (10) der vorgesehenen Fassung unverändert; § 20 Absätze (4) und (5) der gegenwärtigen Fassung bleiben als § 20 Absätze (5) und (6) der vorgesehenen Fassung unverändert.

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
§ 17 Absätze (6) bis (9) der Satzung des BV. Borussia 09 e. V. Dortmund lauten in der gegenwärtigen Fassung:	§ 17 Absätze (6) bis (10) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund sollen bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:
§ 17 ZUSAMMENSETZUNG (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) [...] (6) Das Vorstandamt endet jeweils mit der Neuwahl des Nachfolgers oder durch Rücktritt. (7) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis dürfen der Stellvertreter und der Schatzmeister den Verein nur gemeinschaftlich vertreten, wenn der Präsident verhindert ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.	§ 17 ZUSAMMENSETZUNG (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) [...] (6) In den Vorstand des Vereins können nur Mitglieder gewählt werden, die am Tag der Wahl durch die Mitgliederversammlung das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Vorstandes, die vor Vollendung des 75. Lebensjahres ordnungsgemäß gewählt wurden, bleiben für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit im Amt. Eine erneute Wahl nach Vollendung des 75. Lebensjahres ist ausgeschlossen. (7) Das Vorstandamt endet jeweils mit der Neuwahl des Nachfolgers oder durch Rücktritt.

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:

Fortsetzung:

§ 17 ZUSAMMENSETZUNG

- (8) Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Vereinsmitglieder und durch einen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften gelgenden Pflichten geprüft werden. Die beiden Vereinsmitglieder sind von Jahr zu Jahr durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses zu wählen, wobei zweimalige Wiederwahl möglich ist. Die Bestimmungen in § 17 Nr. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die beiden Kassenprüfer sollen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und des Wahlausschusses keinem anderen Organ des Vereins angehören. Das Ergebnis des Prüfungsberichtes ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen.
- (9) Der Vorstand verfährt nach einer Geschäftsordnung, die er sich gibt.

VORGESEHENE FASSUNG:

Fortsetzung:

§ 17 ZUSAMMENSETZUNG

- (8) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis dürfen der Stellvertreter und der Schatzmeister den Verein nur gemeinschaftlich vertreten, wenn der Präsident verhindert ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (9) Die Kassengeschäfte des Vereins sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen und müssen nach Ablauf des Geschäftsjahres durch zwei Vereinsmitglieder und durch einen Wirtschaftsprüfer unter Beachtung der für gemeinnützige Körperschaften gelgenden Pflichten geprüft werden. Die beiden Vereinsmitglieder sind von Jahr zu Jahr durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses zu wählen, wobei zweimalige Wiederwahl möglich ist. Die Bestimmungen in § 17 Nr. 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Die beiden Kassenprüfer sollen mit Ausnahme der Mitgliederversammlung und des Wahlausschusses keinem anderen Organ des Vereins angehören. Das Ergebnis des Prüfungsberichtes ist der ordentlichen Mitgliederversammlung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzutragen.
- (10) Der Vorstand verfährt nach einer Geschäftsordnung, die er sich gibt.

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
<p>§ 20 Absätze (3) bis (5) der Satzung des BV. Borussia 09 e. V. Dortmund lauten in der gegenwärtigen Fassung:</p>	<p>§ 20 Absätze (3) bis (6) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund sollen bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:</p>
<p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) Der Wirtschaftsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p> <p>(5) Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.</p>	<p>(1) [...]</p> <p>(2) [...]</p> <p>(3) [...]</p> <p>(4) In den Wirtschaftsrat des Vereins können nur Mitglieder gewählt oder berufen werden, die am Tag der Wahl durch die Mitgliederversammlung oder der Berufung durch den Vorstand das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Wirtschaftsrates, die vor Vollendung des 75. Lebensjahres ordnungsgemäß gewählt oder berufen wurden, bleiben für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit im Amt. Eine erneute Wahl oder Berufung nach Vollendung des 75. Lebensjahres ist ausgeschlossen.</p> <p>(5) Der Wirtschaftsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.</p> <p>(6) Er gibt sich im Einvernehmen mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung.</p>

Die in diesem Antrag genannten Nummerierungen von Paragraphen und Absätzen beziehen sich auf die zum Antragszeitpunkt aktuelle Fassung der Satzung (in Kraft getreten am 03.02.2023). Die Nummerierungen sind redaktionell anzupassen, soweit sich dahingehend aufgrund weiterer Anträge Änderungen ergeben sollten.

2. BEGRÜNDUNG

Diese Satzungsänderung dient der Schaffung klarer Regeln, der Rechtssicherheit und der Zukunftsfähigkeit des Vereins:

- Klarheit und Eindeutigkeit: Durch die Festlegung des Stichtags (Tag der Wahl oder Berufung) wird eindeutig geregelt, wann die Altersgrenze greift. Ein Ausscheiden während einer laufenden Amtszeit wird damit ausgeschlossen.
- Planbarkeit und Stabilität: Mitglieder, die vor Vollendung des 75. Lebensjahres gewählt oder berufen wurden, können ihre Amtsperiode regulär beenden.
- Erneuerung und Generationenwechsel: Die Regelung schafft Raum für jüngere Mitglieder, Verantwortung zu übernehmen, und sorgt für eine ausgewogene Altersstruktur in den Vereinsorganen.
- Fairness und Rechtssicherheit: Klare, unmissverständliche Kriterien verhindern Streitigkeiten oder Interpretationsspielräume und stärken das Vertrauen in die Zukunftsfähigkeit des Vereins.

4.) ÄNDERUNG DER SATZUNG

durch Neufassung des § 16 Absatz (3), durch Neufassung des § 17 Absatz (5), durch Neufassung der Überschrift des § 19, Einfügung eines § 19 Absatz (6) (neu) und § 19 Absatz (7) (neu) und durch Neufassung des § 20 Absatz (2) (Antrag Demokratie stärken! Vorschlagsrecht der Mitgliedschaft)

1. ANTRAG DER MITGLIEDER TIMO BOEHR UND CHRISTOPHER GIOGIOS:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund in der Fassung vom 03.02.2023 dahingehend zu ändern, dass § 16 Absatz (3), § 17 Absatz (5), die Überschrift des § 19 und § 20 Absatz (2) wie folgt neugefasst werden und darüber hinaus ein neuer § 19 Absatz (6) sowie ein neuer § 19 Abs. (7) eingefügt werden.

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
§ 19 der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung:	§ 16 Absatz (3), § 17 Absatz (5), die Überschrift des § 19, der neueingefügte § 19 Abs. (6)+(7) und § 20 Absatz (2) sollen bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:
§ 19 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) [...]	§ 19 ZUSAMMENSETZUNG UND, AUFGABEN UND VORSCHLAGSRECHT DER MITGLIEDSCHAFT (1) [...] (2) [...] (3) [...] (4) [...] (5) [...] (6) Ergänzend zu den Vorschlägen des Wahlausschusses gemäß § 19 Abs. 2 der Satzung können aus der Mitgliedschaft Wahlvorschläge für die zu besetzenden Vorstandsämter und die vier zu wählenden Mitglieder des Wirtschaftsrates gemacht werden. Die Vorschläge aus der Mitgliedschaft haben dabei folgende Voraussetzungen zu erfüllen: a) Für die zu besetzenden Vorstandsämter müssen Vorschläge aus der Mitgliedschaft je Kandidat die Unterstützung von mindestens 2 % der Summe der Mitglieder finden. Die Summe der Mitglieder berechnet sich nach den vom Verein veröffentlichten Mitgliederzahlen des jeweils letzten Geschäftsjahres.

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
<p>Fortsetzung:</p> <p>§ 19 ZUSAMMENSETZUNG UND AUFGABEN</p>	<p>Fortsetzung:</p> <p>§ 19 ZUSAMMENSETZUNG UND, AUFGABEN UND VORSCHLAGSRECHT DER MITGLIEDSCHAFT</p> <p>b) Für die vier zu wählenden Mitglieder des Wirtschaftsrates müssen Vorschläge aus der Mitgliedschaft je Kandidat die Unterstützung von mindestens 1500 wahlberechtigten Mitgliedern finden.</p> <p>Der Wahlvorschlag und die Unterstützungsgerklärungen bedürfen jeweils einer schriftlichen, vom jeweiligen Bewerber unterzeichneten Erklärung in Schrift- oder Textform. Diese Erklärungen müssen dem Vorstand spätestens bis zum 31.07. eines Jahres oder drei Wochen nach Versand der Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vorliegen. Der Vorstand hat diese Erklärungen unverzüglich dem Wahlausschuss zuzuleiten.</p> <p>(7) Der Wahlausschuss entscheidet unverzüglich, ob die Wahlvorschläge die formellen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 6 erfüllen und leitet – neben seinen eigenen Vorschlägen – die ordnungsgemäßen Wahlvorschläge an den Vorstand weiter. Im Falle der Ablehnung teilt der Wahlausschuss dies dem Bewerber in Schrift- oder Textform mit. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Ältestenrat einlegen. Der Ältestenrat hat über den Einspruch vor Beginn der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Im Rahmen seiner Entscheidung über einen Einspruch hat der Ältestenrat die formellen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 6 zu überprüfen.</p>

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:**VORGESEHENE FASSUNG:**

§ 16 Absatz (3) der Satzung des BV. Borussia 09 e. V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung:

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) Zu einer Wahl auf Vorschlag des Wahl-ausschusses ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ansonsten ist zu einer Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) [...]

§ 17 Absatz (5) der Satzung des BV. Borussia 09 e. V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung:

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Finden die Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so kann der Wahlausschuss für jedes zu wählende Vorstandamt erneut veränderte Vorschläge zur Abstimmung stellen. Finden auch die veränderten Vorschläge nicht die vorgeschriebene Mehrheit oder werden veränderte Vorschläge nicht zur Abstimmung gestellt, so werden der Präsident, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister ohne Vorschlag des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 16 Absatz (3) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund soll bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) **Zu einer Wahl** auf Vorschlag des Wahl-ausschusses ist im ersten und zweiten Wahlgang die einfache absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, in jedem darauffolgenden Wahlgang die absolute einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) [...]

§ 17 Absatz (5) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund soll bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:

- (1) [...]
- (2) [...]
- (3) [...]
- (4) [...]
- (5) **Der Präsident, sein Stellvertreter und der Schatzmeister werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Finden die Vorschläge des Wahlausschusses nicht die vorgeschriebene Mehrheit, so kann der Wahlausschuss für jedes zu wählende Vorstandamt erneut veränderte Vorschläge zur Abstimmung stellen. Finden auch die veränderten Vorschläge nicht die vorgeschriebene Mehrheit oder werden veränderte Vorschläge nicht zur Abstimmung gestellt, so werden der Präsident, sein Stellvertreter oder der Schatzmeister ohne Vorschlag des Wahlausschusses durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Für das Vorschlagsrecht wird auf § 19 der Satzung verwiesen. Finden die nach § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 6 vorgeschlagenen Kandidaten im ersten und zweiten Wahlgang nicht die**

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
<p>Fortsetzung:</p> <p>(6) [...] (7) [...] (8) [...] (9) [...]</p>	<p>Fortsetzung:</p> <p>erforderliche Mehrheit, so werden die Mitglieder des Vorstandes jeweils aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>(6) [...] (7) [...] (8) [...] (9) [...]</p>
<p>§ 20 Absatz (2) der Satzung des BV. Borussia 09 e. V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung:</p>	<p>§ 20 Absatz (2) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund soll bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:</p>
<p>(1) [...] (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, bzw. berufen. Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die vom Wahlauschusses vorgeschlagen werden, unbeschadet der Regelung in § 17 Nr. 4 Satz 3. Die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten muss der Anzahl der zu besetzenden Ämter entsprechen. Die Wahl erfolgt in Einzelwahl. (3) [...] (4) [...] (5) [...]</p>	<p>(1) [...] (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, bzw. berufen. Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die vom Wahlauschusses vorgeschlagen werden, unbeschadet der Regelung in § 17 Nr. 4 Satz 3. Für das Vorschlagsrecht gilt § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 6. Finden die zu wählenden Kandidaten im ersten oder zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit im Sinne des § 16 Abs. 3, so werden die zu wählenden Mitglieder des Wirtschaftsrates ohne Vorschlag im Sinne des § 19 Abs. 2 oder § 19 Abs. 6 aus der Mitte der Mitgliederversammlung gewählt. Die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten muss der Anzahl der zu besetzenden Ämter entsprechen. Die Wahl erfolgt in Einzelwahl. (3) [...] (4) [...] (5) [...]</p>

2. BEGRÜNDUNG

Borussia Dortmund benötigt als Verein mit über 220.000 Mitgliedern ohne Zweifel ein Gremium wie den Wahlausschuss. Dessen ureigenste Aufgabe ist es, der Mitgliederversammlung als oberstem Souverän geeignete Kandidaten für die zu besetzenden Ämter vorzuschlagen.

Gerade weil demokratische Prozesse für das Vereinsleben von Borussia Dortmund von herausragender Bedeutung sind, darf dieses Vorschlagsrecht jedoch nicht dazu führen, dass ausschließlich der Wahlausschuss eine Vorauswahl trifft. Auch die Mitgliedschaft selbst als Souverän des Vereins muss die Möglichkeit haben, geeignete Bewerber in das Wahlverfahren einzubringen.

Aus Sicht der Antragsteller ist deshalb unabdingbar, dass neben den Vorschlägen des Wahlausschusses auch aus der Mitgliedschaft selbst – unter Berücksichtigung bestimmter Voraussetzungen – Wahlvorschläge unterbreitet werden können.

Die Antragsteller erkennen dabei nicht, dass ein geordnetes Wahlverfahren weiterhin gewährleistet werden muss. Daher ist das Vorschlagsrecht der Mitgliedschaft an gewisse Hürden geknüpft. Unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahlen vergangener Mitgliederversammlungen als auch des stetigen Mitgliederwachstums wird die im Antrag geforderte Zahl der Unterstützungsgerklärungen diesem neuen Vorschlagsrecht gerecht.

Als weitere Absicherung eines geordneten Wahlverfahrens dient die vorgeschlagene Änderung des § 16 Abs. 3 der Satzung. Künftig ist in den ersten beiden Wahlgängen nicht mehr eine einfache, sondern eine absolute Mehrheit erforderlich – sowohl für Wahlvorschläge des Wahlausschusses als auch für solche aus der Mitgliedschaft.

Die neben den Änderungen des § 19 vorzunehmenden weitergehenden Änderungen einzelner Satzungspassagen sind aus Sicht der Antragsteller notwendig, um eine Kollision mit anderen Satzungsinhalten zu vermeiden.

5.) ÄNDERUNG DER SATZUNG

durch Neufassung des § 11 Absatz (2),
des § 19 Absatz (2) und des § 20 Absatz (1)
(Zusammensetzung Wirtschaftsrat)

1. ANTRAG DES MITGLIEDS BENEDICT KILLING

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund in der Fassung vom 03.02.2023 dahingehend zu ändern, dass § 11 Absatz (2), § 19 Absatz (2) und § 20 Absatz (1) wie folgt neu gefasst werden.

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHEN FASSUNG:
§ 11 Absatz (2) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung.	§ 11 Absatz (2) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund lautet in der vorgesehenen Fassung.
(2) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen: a) Ehrungen b) Jahresbericht u. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstand c) Entlastung des Vorstandes d) Wahl der Kassenprüfer e) Wahl von vier Mitgliedern für den Wirtschaftsrat gem. § 20 Nr.1 f) Wahl des Vorstandes (in Wahljahren) g) Anträge und Wünsche	(2) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen: a) Ehrungen b) Jahresbericht u. Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr durch den Vorstand c) Entlastung des Vorstandes d) Wahl der Kassenprüfer e) Wahl von vier Mitgliedern für den Wirtschaftsrat gem. § 20 Nr.1 f) Wahl des Vorstandes (in Wahljahren) g) Anträge und Wünsche
§ 19 Absatz (2) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung.	§ 19 Absatz (2) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund lautet in der vorgesehenen Fassung.
(2) Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für den Vorstand, für die vier zu wählenden Mitgliedern des Wirtschaftsrates sowie für die zwei zu wählenden Kassenprüfer vorzuschlagen.	(2) Der Wahlausschuss hat der Mitgliederversammlung geeignete Kandidaten für den Vorstand, für die vier zu wählenden Mitgliedern des Wirtschaftsrates den Wirtschaftsrat sowie für die zwei zu wählenden Kassenprüfer vorzuschlagen.

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
<p>§ 20 Absatz (1) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung:</p>	<p>§ 20 Absatz (1) der Satzung des BV. Borussia 09 Dortmund soll bei Annahme des vorliegenden Antrags wie folgt gefasst werden.</p>
<p>(1) Der Wirtschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und vier vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Erneute Wahl oder Berufung in den Wirtschaftsrat ist zulässig. Scheidet eins der vier berufenen Mitglieder des Wirtschaftsrates vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger durch den Vorstand berufen werden.</p>	<p>(1) Der Wirtschaftsrat besteht aus acht von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern und zwar aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten und vier vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Erneute Wahl oder Berufung in den Wirtschaftsrat ist zulässig. Scheidet eins der vier berufenen Mitglieder des Wirtschaftsrates vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger durch den Vorstand berufen werden.</p>

2. BEGRÜNDUNG

Die heutige Regelung vier Mitglieder (50% der Mitglieder des Wirtschaftsrats) durch den Vorstand zu berufen, verletzt Grundsätze guter Governance (Vereinsführung). Der Wirtschaftsrat übt selbst die maßgebliche Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand aus (siehe Satzung § 21 Zuständigkeit des Wirtschaftsrats). Hierin besteht ein Zirkelbezug bzw. die Gefährdung der Unabhängigkeit der von den Mitgliedern auf den Wirtschaftsrat übertragenen Kontrollfunktion.

Im deutschen Sprachgebrauch gibt es für diesen Zirkelbezug das Sprichwort: „Man beißt nicht die Hand, die einen füttert.“

Die nötige Qualifikation der Mitglieder des Wirtschaftsrats wird in der neuen Regelung wie bisher durch das Vorschlagsrecht des Wahlausschusses (siehe Satzung §19 Absatz (2) sichergestellt.

Es ändert sich nur, dass der Zirkelbezug aufgelöst wird und die Mitglieder aus den vorgeschlagenen, qualifizierten Kandidaten entscheiden.

6.) ÄNDERUNG DER SATZUNG

durch Neufassung des § 20 Absätze (1) und (2) (Wirtschaftsrat)

1. ANTRAG DES MITGLIEDS PROF. DR. MARKUS SCHÄFER

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, die Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund in der Fassung vom 03.02.2023 dahingehend zu ändern, dass § 20 Absätze (1) und (2) (Wirtschaftsrat) wie folgt neugefasst werden:

GEGENWÄRTIGE FASSUNG:	VORGESEHENE FASSUNG:
§ 20 Absatz (1) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung:	§ 20 Absatz (1) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund soll bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:
§ 20 ZUSAMMENSETZUNG (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und vier vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Erneute Wahl oder Berufung in den Wirtschaftsrat ist zulässig. Scheidet eins der vier berufenen Mitglieder des Wirtschaftsrates vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger durch den Vorstand berufen werden.	§ 20 ZUSAMMENSETZUNG (1) Der Wirtschaftsrat besteht aus acht Mitgliedern, und zwar aus vier von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern und vier vom Vorstand berufenen Mitgliedern. Erneute Wahl oder Berufung in den Wirtschaftsrat ist einmal zulässig. Scheidet eins der vier berufenen Mitglieder des Wirtschaftsrates vorzeitig aus, so kann für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger durch den Vorstand berufen werden.
§ 20 Absatz (2) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund lautet in der gegenwärtigen Fassung:	§ 20 Absatz (2) der Satzung des BV. Borussia 09 e.V. Dortmund soll bei Annahme des vorliegenden Antrags auf Änderung der Satzung den folgenden Wortlaut erhalten:
§ 20 ZUSAMMENSETZUNG (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, bzw. berufen. Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die vom Wahlausschusses vorgeschlagen werden, unbeschadet der Regelung in § 17 Nr. 4 Satz 3. Die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten muss der Anzahl der zu besetzenden Ämter entsprechen. Die Wahl erfolgt in Einzelwahl.	§ 20 ZUSAMMENSETZUNG (2) Die Mitglieder des Wirtschaftsrates werden auf die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt, bzw. berufen. Gewählt und berufen werden können nur Kandidaten, die Mitglied des Ballspielvereins Borussia 09 e.V. sind. Die Mitgliederversammlung kann nur solche Kandidaten wählen, die vom Wahlausschuss vorgeschlagen werden, unbeschadet der Regelung in § 17 Nr. 4 Satz 3. Die Anzahl der vorgeschlagenen Kandidaten muss mindestens der Anzahl der zu besetzenden Ämter entsprechen. Die Wahl erfolgt in Einzelwahl.

2. BEGRÜNDUNG

Der Wirtschaftsrat ist in der gegenwärtigen Vereinsstruktur ein zentrales und einflussreiches Kontrollgremium, das die Arbeit des Vorstands begleitet, dessen Mitglieder über den Wahlausschuss aber auch maßgeblich über die Besetzung der Ämter in Vorstand und Wirtschaftsrat (!) mitbestimmen und nicht zuletzt im Beirat der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH die Geschäftsführung kontrollieren.

Aktuell bestehen in diesem Gremium jedoch erhebliche Defizite, u.a. hinsichtlich der Repräsentation der Mitgliederschaft, die durch ein hohes Maß an Intransparenz und Zirkularität begünstigt werden (Wir sehen in der Konsequenz z.B., dass einzelne Mitglieder des Wirtschaftsrats sich z.T. über Jahrzehnte hinweg durch gleichzeitige Mitgliedschaft im Wahlausschuss immer wieder selbst nominieren oder Entscheidungen in Gremien einstimmig ausfallen, die von breiten Mehrheiten der Mitgliederversammlung ganz anders getroffen werden).

Der Antrag zu § 20 Absatz (1) zielt auf eine Begrenzung der Amtszeit der gewählten und berufenen Mitglieder des Wirtschaftsrats auf maximal zwei Amtszeiten, aktuell sechs Jahre. Eine solche Begrenzung dient der Vermeidung von dysfunktionalen Verflechtungen (Längere Amtszeiten erhöhen das Risiko von „Betriebsblindheit“: Wer zu lange im Amt ist, neigt dazu, kritische Distanz zu verlieren), beugt Selbstzufriedenheit und Routinen in den Kontrollprozessen vor, schafft Dynamik (u.a. durch immer wieder neue Fachkenntnisse, Perspektiven und Herangehensweisen), fördert Vielfalt und eine bessere und breitere Repräsentation innerhalb des Vereins (Stärker rotierende Ämter eröffnen mehr Personen den Zugang, verschiedene Generationen, Geschlechter oder Fachrichtungen können besser eingebunden werden) und erhöht Verantwortlichkeit: Wer weiß, dass sein Mandat befristet ist, handelt bewusster, effizienter und unabhängiger. Mittelfristiges Ziel ist es, so das Vertrauen der Mitglieder in die Gremien des Vereins zu stärken.

Der Antrag zu § 20 Absatz (2) zielt in die gleiche Richtung. Durch die explizite Beschränkung auf Vereinsmitglieder wird sichergestellt, dass die Mitglieder dieses einflussreichen Gremiums aus der Mitte des Vereins kommen. Bei mehr als 230.000 Mitgliedern ist ein hohes Maß an Vielfalt und Expertise verfügbar, sodass es an dieser wichtigen Stelle auch bei berufenen Mitgliedern nicht externer Personen bedarf. Dies wäre aufgrund der Stellung und Aufgaben des Wirtschaftsrats auch nicht zu vermitteln. Der Zusatz „mindestens“ ermöglicht es dem Wahlausschuss, der Mitgliederversammlung bei einer größeren Zahl geeigneter Kandidaten als zu besetzender Ämter eine echte Auswahl zu ermöglichen. Dies wiederum stärkt die Transparenz und die gelebte Demokratie in unserem Verein.

II. WEITERE ANTRÄGE

1.) ANTRAG ERWEITERUNG DES GRUNDWERTEKODEX

1. ANTRAG DER VORSTANDSMITGLIEDER DR. REINHOLD LUNOW, SILKE SEIDEL UND BERND MÖLLMANN:

Die Mitgliederversammlung möge beschließen, den Grundwertekodex des Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund in der Fassung vom 20.11.2022 dahingehend zu ändern, dass nach der Rubrik „Wir spielen fair“ eine neue Rubrik

„Wir arbeiten mit...“
Partnerschaft verpflichtet

wie folgt aufgenommen wird:

Die in unserer Vereinssatzung und diesem Kodex zum Ausdruck gebrachten Grundwerte sind für uns entscheidende Werte für die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern des Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund.

Die Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern orientiert sich an den nationalen und internationalen Gesetzen, Vorgaben, Übereinkommen und Konventionen, denen insbesondere der Schutz der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, der Abkommen zum Schutz der Natur und der Gesundheit zentrale Anliegen sind. Korruption, Bestechung oder Bestechlichkeit sind unvereinbar für jegliche Form einer geschäftlichen Zusammenarbeit.

Der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund duldet keinen Verstoß gegen die Grundwerte und die Grundsätze der Zusammenarbeit und prüft dies systematisch und gewissenhaft, bevor eine Partnerschaft eingegangen wird. Erhält der Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund Kenntnis von einem Verstoß bei bestehender Partnerschaft, wird er dies prüfen und ggf. mit angemessenen Maßnahmen reagieren.

Dem Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund ist es ein zentrales Anliegen, dass auch die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA sich in gleichem Maße verpflichtet fühlt.

2. BEGRÜNDUNG

Durch die Mitgliederversammlung wurde am 24.11.2024 der Vorstand ermächtigt, eine Kommission einzuberufen, die unter Berücksichtigung der Satzung und des Grundwertekodex des Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund einen Vorschlag für eine Position des Vereins zu Partnerschaften erarbeitet.

Dadurch sollen Leitplanken sowie Erwartungen an Partner von Borussia Dortmund aus Wirtschaft und Gesellschaft definiert werden. Auf dieser Grundlage hat der Vorstand die Kommission, die aus 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund und der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, u.a. auch dem seinerzeitigen Antragsteller Prof. Dr. Markus Schäfer, bestand, eingesetzt. Die Kommission hat in mehreren Sitzungen eine Formulierung erarbeitet und beabsichtigt nunmehr, dass der bestehende Grundwertekodex des Ballspielverein Borussia 09 e.V. Dortmund um eine neue Rubrik mit vorstehendem Inhalt erweitert wird. Dem soll dieser Antrag des Vorstandes Rechnung tragen.

2.) ANTRAG TRANSPARENZ ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER VEREINSORGANE

1. ANTRAG DES MITGLIEDS WILFRIED HARTHAN:

Transparenz über die Arbeitsweise der Vereinsorgane

Die Vereinsorgane Vorstand, Ältestenrat, Wahlausschuss und Wirtschaftsrat geben sich auf ihren konstituierenden Sitzungen eine Geschäftsordnung und wählen (mit Ausnahme des Vorstands) ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter:innen.

Diese Beschlüsse der jeweiligen konstituierenden Sitzungen sind im Mitgliedermagazin zu veröffentlichen, ebenso wie alle zukünftigen Änderungen.

2. BEGRÜNDUNG

Alle interessierten Vereinsmitglieder müssen erfahren können, wie sich die jeweiligen Vereinsorgane zusammensetzen und nach welchen Geschäftsordnungen sie verfahren. Diese Informationen sind derzeit nur sehr eingeschränkt verfügbar, wenn überhaupt, zum Beispiel bei der Geschäftsordnung des Wahlausschusses. Sie unterliegen aber keiner Geheimhaltung, und der Platz, den sie im Mitgliedermagazin beanspruchen, ist überschaubar.

3.) ANTRAG ZUR EINFÜHRUNG EINER „MULTI“-MITGLIEDSCHAFT

1. ANTRAG DER MITGLIEDER ANKE MÜLLER, MICHAEL MÜLLER, DIANA BORCHERS UND DANIEL BORCHERS:

Einführung einer „Multi“-Mitgliedschaft

Zurzeit muss man sich für eine bestimmte Abteilung im e.V. entscheiden, wenn man Mitglied im BVB sein möchte.

Wir beantragen eine zusätzliche Möglichkeit einer sogenannten „Multi“-Mitgliedschaft.

2. BEGRÜNDUNG

Beispiel:

Jemand der in der Fan- und Förderabteilung Mitglied ist, aber auch bei den Handballdamen sein Herz verloren hat, kann bis jetzt nicht aktiv an der Abteilungsversammlung der Handball-Abteilung teilnehmen.

Interessierte an dieser „Multi“-Mitgliedschaft sollen die Möglichkeit bekommen, zusätzlich zur „Stamm“-Abteilung noch ergänzend Mitglied in einer oder mehreren der anderen Abteilungen zu werden.

4.) ANTRAG ÄNDERUNG DES VEREINSWAPPENS DES BALLSPIELVEREINS BORUSSIA 09 E.V. DORTMUND ZUM WAPPEN VON 1974

1. ANTRAG DES MITGLIEDS SAM-JOEL RENKEN:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Vereinswappens des Ballspielvereins Borussia 09 e.V. Dortmund zum Wappen von 1974.

Beschlussvorschlag:

1. Die Mitgliederversammlung beschließt, das Wappen des Ballspielvereins Borussia 09 e.V. Dortmund in der Form zu ändern, dass das von 1974 bis 1976 und 1978 bis 1993 genutzte Vereinswappen in einer modernisierten Fassung künftig als offizielles Vereinswappen verwendet wird.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Änderung des Vereinswappens in allen offiziellen Unterlagen, auf der Vereinshomepage, beim Amtsgericht Dortmund sowie beim Deutschen Fußball-Bund (DFB) entsprechend umzusetzen.
3. Das neue Vereinswappen tritt mit Veröffentlichung in den offiziellen Vereinsnachrichten in Kraft.

2. BEGRÜNDUNG

Das aktuelle Vereinswappen besteht in seiner Form seit 1993 und steht sinnbildlich für die traditionsreiche Geschichte unseres Vereins. Im Laufe der Jahre haben sich jedoch verschiedene Gründe ergeben, die eine Anpassung des Wappens sinnvoll erscheinen lassen:

1. Bereits erfolgreiche Nutzung des vorgeschlagenen Wappens:

Das alternative Wappen wird bereits auf Sondertrikots, dem aktuellen Cup-Trikot sowie auf Merchandise-Artikeln erfolgreich verwendet.

2. Wachsende Beliebtheit:

Das Wappen erfreut sich zunehmender Beliebtheit in der Fanbasis, das zeigt sich in den hohen Verkaufszahlen der Produkte, die dieses Wappen nutzen und vor allem auf Social Media.

3. Rückkehr anderer Traditionsviere zu historischen Wappen:

Vergleichbare Vereine wie Ajax Amsterdam, AS Roma und der VfB Stuttgart sind erfolgreich zu ihren traditionellen Wappen zurückgekehrt und konnten dadurch Identifikation und Markenstärke steigern.

4. Klares Zeichen:

Wir senden ein klares Zeichen nach außen: Wir haben eine große Historie und sind stolz auf das, was wir geschafft haben.

5.) ANTRAG BERUFUNG EINER SATZUNGSKOMMISSION

1. ANTRAG DES MITGLIEDS WILFRIED HARTHAN:

Berufung einer Satzungskommission

Der Vorstand wird beauftragt, eine repräsentative Satzungskommission zu berufen. Die Kommission hat die Aufgabe, der Mitgliederversammlung 2027 einen Antrag auf Satzungsänderung vorzulegen. Eckpunkte dieser Satzungsänderung müssen sein:

zum Wahlverfahren:

1. Für jedes Vereinsamt müssen Mehrfachkandidaturen möglich sein.
2. Die Mitgliederversammlung muss darüber alternativ abstimmen können.
3. Absolute Mehrheit im ersten Wahlgang, einfache Mehrheit im zweiten Wahlgang

zum Wahlausschuss:

1. Der Wahlausschuss hat die alleinige Aufgabe, Wahlen vorzubereiten und zu strukturieren.
2. Er überprüft die Eignung der Kandidaten für das jeweilige Vereinsamt anhand klar definierter Kriterien.
3. Er stellt die Kandidaten für das jeweilige Vereinsamt der Mitgliederversammlung vor und kann eine Wahlempfehlung aussprechen.

2. BEGRÜNDUNG

Erfolgt mündlich.

3. ANMERKUNG

Sollte der vorliegende Antrag auf Satzungsänderung am 23.11.2025 bereits verabschiedet sein, ist der Antrag hinfällig.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

BV. Borussia 09 e.V. Dortmund
Strobelallee 50
44139 Dortmund
Telefon (0231) 90 20-0
Telefax (0231) 90 20-105

VORSTAND

Dr. Reinhold Lunow (Präsident)
Silke Seidel (Stellvertreterin des Präsidenten)
Bernd Möllmann (Schatzmeister)

KOMMUNIKATION

Sascha Fligge (Ltg.)
Sven Westerschulze (Stv.)